Blätter für Heimatkunde 46 (1972)

Der "Handelskrieg" der Herzogtümer Steiermark und Krain 1572—1592

Von Othmar Pickl

Da im wissenschaftlichen Werk Ferdinand *Tremels* der Handelsgeschichte eine führende Rolle zukommt, sei unserem Jubilar der vorliegende Aufsatz mit den herzlichsten Glückwünschen gewidmet.

Am 29. Februar 1572 — also ziemlich genau vor 400 Jahren — errangen die protestantischen Stände Innerösterreichs mit der "Grazer Religionspazifikation", die den Adeligen des Augsburger Bekenntnisses die volle Kultusfreiheit und den evangelischen Bürgern Gewissensfreiheit gewährte, ihren ersten großen Erfolg.1 Nach diesem, allerdings nur mündlich erteilten Zugeständnis Erzherzog Karls II. erklärten sich die Landstände der Steiermark zur Übernahme einer "Hofschuld" von mehr als einer Million Gulden bereit und verpflichteten sich, für die Rückzahlung dieser gewaltigen Summe inklusive einer siebenprozentigen Verzinsung 18 Jahre hindurch jährlich 100.000 Gulden aufzuwenden. Zu diesem Zweck überließ der Landesfürst den steirischen Ständen die Einkünfte aus einer ganzen Reihe von Steuern, die 1572 zur Abdeckung der "Hofschuld" beschlossen wurden.² Von diesen neu eingeführten Steuern gewann der sogenannte "Vieh- und Weinaufschlag" für den Handel der Steiermark mit seinen Nachbarländern eine besondere Bedeutung, denn er führte mit dem Herzogtum Krain zu Auseinandersetzungen, die zeitweise geradezu den Charakter eines Handelskrieges annahmen.

Der Viehaufschlag belegte das aus der Steiermark nach Krain, Kärnten, Tirol, Salzburg und Italien exportierte Vieh mit einer zusätzlichen, nach den einzelnen Tiergattungen abgestuften Abgabe³; der Weinaufschlag sah von allen fremden, d. h. vor allem ungarischen und "welschen" Weinen, die in das Herzogtum Steiermark gebracht wurden, eine Zahlung von 8 fl pro Startin bzw. 2 fl pro Saum vor.

Da Krain sowohl den größten Teil seines Schlacht- wie auch seines Zugviehs aus der Steiermark bezog und die Weine aus Friaul und aus der Umgebung von Triest und Görz durch die Steiermark nach (Nieder-) Österreich, Böhmen und Schlesien exportierte⁴, wurde das Land durch

¹ J. Loserth, Die steir. Religionspazifikation 1572—1578 (Veröffentl. d. Histor. Landeskommission f. Stmk., Bd. 1/1896). — J. Loserth, Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern im 16. Jahrhundert, Stuttgart 1898. S. 149—158.

² Vgl. dazu O. Pickl, Die wirtschaftlichen Bestimmungen der innerösterreichischen Religionspazifikation (1572—1578) und ihre Auswirkungen, in: Kepler-Festschrift der Universität Graz, 1972 — sowie F. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Stmk., II. Bd., 1912; Bd. 9 der Forschungen z. Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. d. Stmk., S. 300 f.

 $^{^3}$ Landtagshandlungen (= LH) Bd. 22 fol. 204. Die Tarife bei F. Mensi, a. a. O., S. 301. Sie betrugen für 1 Roß 2 fl, 1 Ochsen 1 fl, 1 Kuh oder Terz 30 Kreuzer, 1 Paar Schweine 6 ß, 1 Frischling oder Kastraun 4 Kreuzer.

⁴ LH, Bd. 22, fol. 296.

die neuen Aufschläge hart getroffen. Behinderten diese ja sowohl die unerläßlichen Vieh*importe* wie auch die gewinnbringenden Wein*exporte* Krains beträchtlich.

Diese Aufschläge stießen daher vor allem in der Untersteiermark, vornehmlich im Viertel Cilli, sofort auf den erbitterten Widerstand sowohl der Viehhändler und Kaufleute als auch der einfachen Bauern. Man suchte die neuen Aufschläge sowohl mit List als auch durch Schmuggel zu umgehen, was anfangs durch gewisse Unklarheiten in der Formulierung des Aufschlag-Patentes gefördert wurde. Als am 9. September 1572 die Verordneten durch genaue Weisungen klare Richtlinien geschaffen hatten, griffen die erbitterten Händler und Landleute vielfach zur Gewalt. Erzherzog Karl II. erließ daher am 20. Juni 1573 ein Generale an alle Gerichtsherren der Grafschaft Cilli, sie mögen den Einnehmern des Vieh- und Weinaufschlages 20 bis 25 Bewaffnete zur Verfügung stellen, um diese bei der Einhebung des Aufschlages zu unterstützen. Wer sich fortan den Einnehmern tätlich widersetzen sollte, müßte eingekerkert werden.

Die Stände Krains erhoben sofort Einspruch gegen die für ihr Land "hochbeschwerlichen" Aufschläge und wurden nicht müde, sich darüber beim Landesfürsten und den Verordneten der Steiermark Jahr für Jahr zu beschweren. Günstige Gelegenheit dazu boten vor allem die 1575, 1576 und 1577 in Bruck bzw. Graz abgehaltenen Ausschußlandtage der "drei Länder" (Steiermark, Kärnten und Krain). Der Landesfürst reduzierte auf Grund der fortwährenden Krainer Proteste 1577 den Viehaufschlag tatsächlich auf die Hälfte. Offenbar stimmten die Stände der Steiermark dieser Maßnahme jedoch nicht zu, weil dadurch ihre Einkünfte geschmälert wurden. Jedenfalls beklagten sich die Landstände Krains noch 1578 darüber, daß der Viehaufschlag nach wie vor in voller Höhe eingehoben werde.

Daß die steirischen Verordneten die Zusage des Landesfürsten nicht erfüllten, hängt offensichtlich auch damit zusammen, daß die Krainer Landstände ihrerseits inzwischen an den Grenzen Krains gleichfalls Aufschläge eingeführt hatten. Auch diese dienten — gleich den von der steirischen Landschaft eingeführten Aufschlägen — dazu, den Landständen Krains jene "Mittel" zu verschaffen, die sie zur Zahlung der dem Landesfürsten gewährten Steuerbewilligungen benötigten. Deshalb wurde für alle diese indirekten Steuern, die die Mittel zur Bezahlung der landschaft-

lichen Steuerbewilligungen erbringen sollten, der Ausdruck "Mittelding" gebräuchlich.

Die im Herzogtum Krain eingehobenen Aufschläge belasteten vor allem die aus Italien nach der Steiermark und von dort zum Teil weiterverhandelten Waren, wodurch sich natürlich die steirischen Kaufleute und Landleute beschwert fühlten. Auf dem Brucker Ausschußlandtag von 1578 führten die zwischen den Abgeordneten der Steiermark und Krains geführten Verhandlungen über die in den beiden Ländern zum gegenseitigen Schaden aufgerichteten "Mittelding-Aufschläge" schließlich zu einem Vergleich, der vom Landesfürsten am 17. April 1579 confirmiert und ratifiziert wurde. Danach sollten die beiden Landschaften Krain und Steiermark die an der Grenze eingehobenen Täz und Aufschläg von heut dato an strax ab- und einstöllen und also solichsfalls beyderseits die Commercien hinc inde frey, unvertäzt und unveraufschlagt sein. Diese Aufschlagbefreiung galt jedoch lediglich für jene Waren, die in der Steiermark bzw. in Krain verbraucht wurden, nicht jedoch für jene Waren, die die Länder Steiermark und Krain nur als Transitgüter passierten und für Italien oder Ungarn bestimmt waren. Darüber hinaus sollte auch hinfüro weder ein noch das ander land solche und dergleichen Anschlag und Mitl zu des andern Beschwerung von sich aus allein einführen, sondern dies nur im Falle dringender Notwendigkeit nach Beratung mit dem Landesfürsten und mit Zustimmung des anderen Landes tun.¹¹

Für die Steiermark bedeutete die Aufhebung des Viehaufschlages gegen Krain, der alljährlich etwa 2500 fl eingebracht hatte, eine merkliche Einbuße, die Erzherzog Karl der Landschaft auf andere Weise zu erstatten versprach. ¹² Dieses Versprechen wurde aber offenbar nicht sofort erfüllt. Jedenfalls wurde alsbald von beiden Ländern gegen die Vereinbarung von 1579 verstoßen, indem die Viehhändler und Kaufleute vorgaben, ihr Vieh und ihre Waren seien für den Verbrauch im eigenen Land bestimmt, während sie in Wirklichkeit beides in dritte Nachbarländer weiterverhandelten. ¹³

Die steirischen Verordneten beschwerten sich daher schon 1581 in Laibach (heute Ljubljana) darüber, daß einige Krainer Fleischhauer und Viehhändler — insbesondere Franz Leberwurst von Laibach, Lukas Petticken und Lukas Derouschek und dessen Erben — das aufschlagfrei von der Steiermark nach Krain gebrachte Vieh nicht dem Verbrauch im Lande zuführen, sondern es verbotenerweise ins "Wällische" verhandeln. Die Krainer Landstände entsprachen darauf hin im Jahre 1582 der Forderung der Steiermark; um den Viehschmuggel durch Krain nach dem

⁵ Am 8. April 1572 hatte Erzherzog Karl II. den venezianischen Viehaufkäufern nämlich den Viehkauf direkt auf den ungarischen Viehmärkten gestattet und gleichzeitig verordnet, daß von diesen die Steiermark und Krain lediglich im Transit passierenden Viehherden der neue landschaftliche Viehaufschlag nicht eingehoben werden dürfe (LRA Graz HK 1572—IV 6). — Vgl. dazu O. Pickl, Die Auswirkungen der Türkenkriege auf den Handel zwischen Ungarn und Italien im 16. Jh., in: Grazer Forschungen z. Wirtschafts- u. Sozialgesch., Bd. 1/1971, S. 101 ff.

⁶ Laa A. (= Landschaftl. Archiv) Volkswirtschaft blau Sch. 59/H 8.

⁷ Laa A. Sch. 1692.

<sup>Schriftwechsel im Laa A. Sch. 1695.
Ebd. Schreiben von 1578 XI 27.</sup>

¹⁰ Vgl. zu den "Mittelding" in Krain S. Vilfan, Pravna zgodovina Slovencev od naselitve do zloma stare Jugoslavije, Ljubljana 1961, S. 317 f. und zu den Aufschlägen der Krainer Stände F. Gestrin, Trgovina Slovenskega zaledja s primorskimi mesti od 13. do konca 16. stoletja, Ljubljana 1965, S. 233 ff.

¹¹ Original im Laa A. Sch. 1695, Kopie im Arhiv Slovenije Ljubljana, Ständisches Archiv 8a/2.

¹² Bestandvertrag des Blasi Tschädinger über den Viehaufschlag im Viertel Cilli für 1576, 1577 usw. im Laa A. Sch. 1693 neu.

¹³ Schriftwechsel im Laa A. Sch. 1695.

¹⁴ Ebd. Schreiben von 1581 IX 8.

venezianischen Territorium abzustellen, erließen sie ein Generale, das die Metzger und Kaufleute verpflichtete, an der steirischen Grenze Bestätigungen ihrer Obrigkeiten vorzuweisen, wieviel Stück Vieh sie allein zur Hausnotdurft und Verwendung im Lande nach Krain importieren dürften. Nur dieses Vieh war vom landschaftlichen Viehaufschlag befreit.15

Darüber hinaus verbot Erzherzog Karl II. — um den Viehschmuggel von Krain nach Italien zu verhindern — im Sommer 1582 den Export steirischen und Krainer Landviehs nach Italien generell, was für das Land Krain abermals eine empfindliche Beschränkung seines Handels bedeutete.16

Andererseits protestierten die Krainer Stände am 7. August 1583 in Graz in aller Form dagegen, daß von den steirischen Kaufleuten — und zwar insbesondere von jenen zu Radkersburg und Pettau — Öl und andere Italienwaren zwar aufschlagfrei in die Steiermark geführt, diese "wälischen" Waren aber entgegen der Vereinbarung von 1579 größtenteils nicht im Lande verbraucht, sondern ins Windischland, nach Ungarn und nach Österreich weiterverhandelt würden. 17

Auch diesmal kam nach längeren Verhandlungen ein Vergleich zustande, der von Erzherzog Karl II. am 26. Oktober 1584 in Form eines Generales verkündet wurde. Dieses forderte die steirischen Kaufleute. welche Baumöl (= Olivenöl), Pomeranzen, Zitronen, Limoni, Magranäpfel, Mandeln, Zibeben, Weinbeeren, Feigen, Bockshörndl und andere "wällische" Früchte als Transitgut durch die Steiermark nach anderen Ländern verhandelten, allen Ernstes auf, den von den Krainer Ständen dafür festgesetzten Aufschlag zu bezahlen. Dieser betrug für ein Saum Baumöl 1 fl rh, für ein Saum der anderen Waren je 30 Kreuzer. Um die Befolgung dieses Generales zu gewährleisten, sollten an der Grenze gegen "Windischland" (= Oberslavonien), Ungarn und Österreich Kontrollstellen eingerichtet werden. Anderseits sollten die Krainer von den nicht für das Land Krain bestimmten Pferden und Viehherden den Aufschlag gleichfalls pünktlich entrichten. 18

Da die im landesfürstlichen Generale vom 26. Oktober 1584 geforderten Kontrollposten jedoch nicht errichtet bzw. nicht besetzt wurden, ging der Schmuggel mit den Italienwaren offenbar munter weiter. Das bewog die Landschaft in Krain offenbar dazu, ab 1586 ihrerseits einen neuen Aufschlag auf die von der Steiermark nach Krain gebrachten "Landweine" einzuheben. 19 Damit hatten sie allerdings offensichtlich gegen die Vereinbarung von 1579 verstoßen, wonach kein Land von sich aus und ohne Zustimmung des anderen dergleichen Anschlag und Mitl zu des andern Beschwerung einführen sollte. Die steirischen Stände beschwerten sich denn auch sowohl bei den Verordneten in Krain als auch beim Landesfürsten über diesen Bruch des "Vertrages von 1579". Die Krainer antworteten mit der Beschuldigung, daß die Steirer entgegen dem landesfürstlichen Generale von 1584 weiterhin den Aufschlag von den "welschen Weinen" verlangten, und dies auch dann, wenn diese "Welschweine" in der Steiermark konsumiert würden. Dies bringe ihrem Weinexport gewaltigen Schaden. Der Landesfürst zog daraufhin im Dezember 1587 die Sache vor seine Hofkammer.²⁰ Seinem Befehl vom 8. Dezember 1587, den neuen Weinaufschlag auf steirische Weine aufzuheben, kamen die Krainer Stände jedoch nicht nach; doch auch die steirischen Verordneten taten offensichtlich nichts gegen den nach wie vor blühenden Schmuggel mit italienischen Transitwaren nach Österreich und Ungarn.²¹

Dessen ungeachtet wurden zwischen den Krainer und den steirischen Ständen über diese Streitfragen laufend Verhandlungen geführt, die sich allerdings durch Jahre hinschleppten. Erst im September 1592 kam es zu einem neuerlichen Vergleich der beiden Länder. Der Krainer Landtag beschloß, den 1586 eingeführten Aufschlag auf steirische Weine aufzuheben, falls auch die steirischen Stände sich in allen Punkten an den 1579 geschlossenen Vertrag und das landesfürstliche Generale von 1584 halten wollten. Die Steirer dürften demnach fortan folgende Aufschläge nicht mehr einheben: 1. von den süßen "Welschweinen", die in der Steiermark verbraucht werden; 2. von dem für Krain bestimmten Vieh, Getreide und sonstigen Waren; 3. dürften die Krainer Säumer in Osterwitz bei Tabor (westlich von Cilli, heute Celje) und anderen Orten nicht länger von den Herrschaftsinhabern gezwungen werden, deren schlechte Hofweine teuer zu erkaufen oder sonst zwei Taler "Ehrung" bezahlen zu müssen, und 4. sollten die steirischen Stände endlich energisch gegen den Schmuggel mit "unveraufschlagten Italienwaren" nach Ungarn und Österreich vorgehen und die 1584 anbefohlenen Kontrollstellen an der ungarischen und österreichischen Grenze errichten.²²

Auf dieser Basis kam es noch im September 1592 endlich zur Einigung und Erneuerung des "Vertrages von 1579". Die steirischen Stände bestellten in Pettau (heute Ptuj) den Apotheker Sebastian Grueber, in Radkersburg den Stadtrichter Christoph Pöllinger, in Gleisdorf den Gastgeb Martin Reckhani und in Mürzzuschlag den landschaftlichen Weinhüter Martin Wiedner zu Einnehmern des krainischen Aufschlags von den wälischen Früchten. Diese hatten von allen nach dem Windischland, nach Ungarn und Österreich verhandelten "Italienwaren" gemäß dem Generale vom 26. Oktober 1584 die festgesetzten Aufschläge einzunehmen, sofern diese nicht schon an der Krainer Grenze entrichtet worden waren.²³

¹⁵ Ebd. Heft I, Schreiben von 1582 VIII 16.

¹⁶ Ebd. General von 1582 IX 10.

¹⁷ Laa A. Volkswirtschaft blau Sch. 40/H 28.

¹⁸ Laa A. Sch. 1692/H 1 und Arhiv Slovenije Ljubljana, Ständisches Archiv

¹⁹ Laa A. Sch. 1695 (Heft Verhandlungen mit Krain) Schreiben von 1587 I 11 und 31.

²⁰ Schriftwechsel ebd. Offenbar wurde in diesem Zusammenhang auch das Mautbuch von Vransko/Franz eingezogen, das alle vom 1. Mai 1584 bis 30. April 1585 hier durchgeführten Tiere und Waren verzeichnet und daher eine Überprüfung der gegenseitigen Beschuldigungen ermöglichte und uns auf diese Weise im Laa A. Sch. 1806 erhalten geblieben ist. Vgl. dazu O. Pickl wie in Anm. 5, S. 110 ff.!

²¹ Laa A. Sch. 1695 (Verhandlungen mit Krain).

²² Ebd. Schreiben von 1592 IX 10, Laibach.

²³ Laa A. Sch. 1695/H I.

Damit fand der seit 1572 zwischen den Herzogtümern Steiermark und Krain geführte "Handelskrieg" nach rund 20 Jahren zumindest einen vorläufigen Abschluß. Auch der Vergleich von 1592 war nämlich eher ein kurzfristiger Waffenstillstand als ein dauerhafter Friede. Schon wenige Jahre später gab es neuerdings Unstimmigkeiten zwischen den Landständen der beiden Herzogtümer, die sich vor allem am Verbot entzündeten, steirisches Landvieh nach Krain zu exportieren.²⁴

Welche Bedeutung, so wollen wir abschließend fragen, kommt der geschilderten Auseinandersetzung zwischen den Ständen der Herzogtümer Steiermark und Krain in der Gesamtentwicklung jener Zeit zu?

Unseres Erachtens zeigt sie zwei Dinge sehr klar:

1. Infolge der Abhängigkeit des Landesfürsten von den Aufgebots- und Steuerbewilligungen der Landstände erreichten diese im dualistischen Ständestaat des 16. Jahrhunderts wenn schon kein Mitregierungs-, so doch ein Mitgesetzgebungsrecht²⁵, dieses aber gab den Ständen

2. die Möglichkeit, entscheidend in die Wirtschaftspolitik des Landes einzugreifen und diese in ihrem Sinne zu gestalten. Dadurch wurden sie, wie Herbert *Hassinger* erst jüngst treffend festgestellt hat, "zu Trägern des Landesinteresses und des Landespatriotismus²⁶." Daher bildete die vom Landesinteresse bestimmte Wirtschaftspolitik der Stände gerade in der Habsburger Monarchie noch lange Zeit ein entscheidendes Hemmnis für die Bestrebungen des Landesfürsten, im Sinne des Merkantilismus auf wirtschaftlichem Gebiet zu einem Einheitsstaat zu gelangen.²⁷

²⁴ Ebd. Schreiben von 1603 III 16.

²⁵ S. Wilfan, Rechtsgeschichte der Slowenen. Grazer rechts- u. staatswissenschaftliche Studien 21/1968, S. 186 f.

²⁶ H. Hassinger, Politische Kräfte und Wirtschaft und Politik 1350—1800, in: Handbuch der dt. Wirtschafts- und Sozialgesch. 1/1971, S. 611.

²⁷ H. Hassinger, ebd., S. 611 f.